

2021_09_PARL_Grossratsgesetz_GRG_Abstimmen von extern

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> <i>auf Antrag des Büros des Grossen Rates,</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:
	Art. 77a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen ¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern a eine Krisensituation vorliegt und b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat aus diesem Grund stark gefährdet ist. ² Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a), b legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b), c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die externe Stimmabgabe fest.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	³ Stimmen Ratsmitglieder von extern ab, a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend, b werden sie wie üblich entschädigt. ⁴ Der Beschluss nach Absatz 1 ist a sofort anwendbar, b für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.
	Art. 77b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen ¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a eine Krisensituation vorliegt, b die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) aus diesem Grund stark gefährdet ist, c das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und d sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet. ² Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet die Kriterien nach Absatz 1, b legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. ³ Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt, a gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76, b wird wie üblich entschädigt.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
	Bern, 15. November 2021 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.